

BESCHLUSS

I.

Die am 30. Juni 2017 durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts getroffene Eilregelung betreffend den Einsatz von Richter am Landgericht Iber wird gem. § 21 i Abs. 2 S. 3 GVG genehmigt.

II.

Aus Anlass der übermäßigen Auslastung des 4., des 10., des 14. und des 22. Zivilsenats wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt geändert:

1.

Vom 4. Zivilsenat übernehmen von den ab dem 11. Juli 2017 neu eingehenden Sachen gemäß Ziff. 1 seiner Zuständigkeit, soweit Streitigkeiten aus Personenversicherungsverhältnissen betroffen sind, insbesondere Lebens-, Renten-, Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld- und Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen

- a) der 23. Zivilsenat 15 U-Sachen und
- b) der 24. Zivilsenat - nach Durchführung von a) - weitere 20 U-Sachen.

2.

Der 13. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat die ersten zehn ab dem 11. Juli 2017 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 3, 6 und 7 seiner Zuständigkeit.

3.

Vom 14. Zivilsenat übernehmen von den ab dem 11. Juli 2017 neu eingehenden Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf

- a) der 6. Zivilsenat 20 U-Sachen,
- b) der 9. Zivilsenat - nach Durchführung von a) - weitere 20 U-Sachen und
- c) der 16. Zivilsenat - nach Durchführung von a) und b) - weitere zehn U-Sachen.

Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 14. Zivilsenat die ersten zehn ab dem 11. Juli 2017 neu eingehenden U-Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach.

4.

Der 5. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat die ersten 30 ab dem 11. Juli 2017 neu eingehenden U-Sachen gemäß Ziff. 1, 2, 3 und 4 seiner Zuständigkeit.

5.

Für alle Übernahmen gemäß Abschn. II Ziff. 1 bis 4 dieses Beschlusses gilt, dass U-Sachen von der Übernahme ausgeschlossen bleiben, wenn bei dem abgebenden Senat bereits über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden wor-

den ist, die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war oder bei dem abgebenden Senat bereits eine - nicht abzugebende - Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im laufenden Geschäftsjahr anhängig war. In diesen Fällen ist ersatzweise die jeweils danach neu eingehende Sache zu übernehmen.

Düsseldorf, 10. Juli 2017

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

<hr/> Paulsen	<hr/> Bergmann-Streyl	<hr/> - erkrankt - Derrix
<hr/> Flachsenberg	<hr/> Goldschmidt-Neumann	<hr/> Havliza
<hr/> Jensen	<hr/> Dr. Puderbach-Dehne	<hr/> van Rossum
<hr/> Dr. Scholten	<hr/> Stein	